

Intensive Arbeit der Synoden in der Schweiz

Am 1./2. März 1975 fand im Zentrum Alfa in Bern die fünfte gesamtschweizerische Plenarversammlung der Synode 72 statt. Die behandelten Traktanden setzten einerseits die Arbeit der Diözesansynoden fort. Diese hielten ihre vierte Session vom 23. bis 26. Mai und die fünfte Session vom 14. bis 17. November 1974 ab. Andererseits nahm sie Fragen gesamtschweizerischer Plenarversammlungen erneut auf. Die dritte gesamtschweizerische Plenarversammlung fand am 16./17. Februar und die vierte am 7./8. September 1974 statt. Die Vielfalt der Thematik zeigte sich im vergangenen Jahr noch deutlicher als im Jahr zuvor (vgl. HK, Februar 1974, 104—107).

Die Frage nach Eucharistiegemeinschaft mit den Reformierten

Die Teilvorlage „*Gemeinsames Zeugnis und Zusammenarbeit der Kirchen und der Christen*“ wurde in einigen Diözesansynoden bereits im November 1973 in erster Lesung behandelt, in den übrigen im Mai 1974 (HK, Februar 1974, 105). Sie enthielt ursprünglich einen kurzen Abschnitt mit dem Titel „Auf dem Weg zur Eucharistiegemeinschaft“. Da es nicht verantwortbar schien, in dieser wichtigen Frage des Verhältnisses unter den Kirchen verschiedene Akzentsetzungen vorzunehmen, wurde von Anfang an eine gesamtschweizerische Verabschiedung ins Auge gefaßt. Weil die Synode Freiburg-Lausanne-Genf-Neuenburg einem solchen Antrag nicht zustimmte, konnte die Angelegenheit an der vierten gesamtschweizerischen Plenarversammlung nur als Ausgleichstraktandum behandelt werden. Man suchte vorerst auf diesem Weg zu einer einheitlichen Lösung zu gelangen. Ein Teil der Synodalen setzte sich damals für einen Text ein, welcher eine *gegenseitige* eucharistische Gastfreundschaft gestattet. Nach Ansicht anderer war aber dieser Zeitpunkt noch nicht gekommen. Auch die Bischöfe teilten mit, daß sie einer derartigen Aussage nicht zustimmen können. Trotz der Stellungnahme der Bischöfe zog damals die Mehrheit der Synodalen einen Text vor, welcher die gegenseitige eucharistische Gastfreundschaft für einige Fälle vorsieht.

In der November-Session der Diözesansynoden wurde der Antrag für eine gesamtschweizerische Verabschiedung nochmals vorgelegt. Eine Zustimmung aller Diözesansynoden konnte erreicht werden. Die schweizerische Kommission versuchte erneut zugleich das Anliegen vieler Synodalen und die Stellungnahme der Bischofskonferenz zu berücksichtigen und legte einen neuen Text vor. Die vor-

erst mehrheitlich von Deutschschweizern vorgeschlagene kurze Formel wurde, beeinflusst von westschweizerischen Mitgliedern, zu einer „Handreichung“ ausgebaut. Schließlich konnte ein Text mit Zustimmung der Bischöfe verabschiedet werden.

Der verabschiedete Text enthält grundsätzliche Erwägungen und praktische Folgerungen. Im Sinne des Dekretes über den Ökumenismus zählt er die Voraussetzungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit ein *Nichtkatholik* in der *katholischen Eucharistiefeyer* die Kommunion empfangen darf. Bezüglich der *Teilnahme eines Katholiken am reformierten Abendmahl* enthält der Text folgende Aussagen: „Im Hinblick auf die noch fehlende volle Einheit der Kirchen und auf das unterschiedliche Amtsverständnis hat das ökumenische Direktorium als allgemeine Regel aufgestellt: ‚Ein Katholik darf die Sakramente des Altars, der Buße und der Krankensalbung nur von einem Amtsträger, der die Priesterweihe gültig empfangen hat, verlangen‘ (55). Falls ein Katholik in einer Ausnahme-situation und nach Abwägung aller Gründe zur Überzeugung kommt, daß er nach seinem Gewissen zum Empfang des Abendmahls berechtigt sei, kann ihm das nicht notwendigerweise als Bruch mit der eigenen Kirchengemeinschaft ausgelegt werden, wenn auch eine gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie problematisch bleibt, solange die Kirchentrennung andauert. Auf keinen Fall darf man sich zufrieden geben mit der Trennung, sondern jeder ist verantwortlich für eine größere Einheit der Kirchen.“

Aufgaben in Wirtschaft und Gesellschaft

„*Die Verantwortung des Christen in Arbeit und Wirtschaft*“ war eine Vorlage überschrieben, welche den einzelnen Diözesansynoden zur Beratung zugewiesen wurde. Schon die vorbereitende schweizerische Kommission konnte sich jedoch nicht auf einen Text einigen, so daß die Diözesansynoden einen Mehrheits- und einen Minderheitstext erhielten. Der Mehrheitstext stammte vorwiegend von den deutschsprachigen, der Minderheitstext vorwiegend von den französischsprachigen Kommissionsmitgliedern.

Die umfangreichere Mehrheitsvorlage befaßte sich mit folgenden Einzelproblemen: Kapital — Arbeit — unternehmerische Tätigkeit; Gewinn — Lohn; Eigentumsbildung in Arbeiterhand; kirchliches Vermögen; Finanzausgleich; Konkurrenz; Betriebsklima; Mitbestimmung und Mitverantwortung; neue Formen der Arbeiterorganisa-

tion; Arbeit und Menschlichkeit; Berufswahl; berufstätige Frau; Wohnungsproblem; Kirche — Industrie — Wirtschaft; Erwachsenenbildung; Konsumverhalten. In der November-Session befaßten sich die Diözesansynoden mit diesem Thema. Die mehrheitlich französischsprachigen Synoden folgten dem Minderheitstext, welcher mehr die großen Grundlinien hervorzuheben sucht, die mehrheitlich deutschsprachigen der Mehrheitsvorlage, welche mehr auf die konkreten Einzelprobleme eingeht. — Zwei Problemkreise, welche gegenwärtig auch in der schweizerischen Bundespolitik eine nicht unbedeutende Rolle spielen, wurden an die gesamtschweizerische Plenarversammlung zur Verabschiedung überwiesen: Mitbestimmung und Mitverantwortung sowie Wohnungsprobleme.

Am 1./2. März konnten diese Teile gesamtschweizerisch verabschiedet werden. Im Hinblick auf die *betriebliche Mitbestimmung* wurde vor allem auf die Notwendigkeit der Information und auf die Pflicht von Mitverantwortung durch den Arbeitnehmer hingewiesen. Eine zentrale Bedeutung kommt dem folgenden Grundsatz zu: „Von der Sozialethik her muß grundsätzlich eine umfassende, möglichst gleichgewichtige Mitbestimmung aller Arbeitnehmer gefordert werden.“ Man wollte mit dieser Formulierung nicht direkt zur anhängigen Verfassungsinitiative, in welcher vor allem die Frage der Notwendigkeit einer paritätischen Mitbestimmung und der Ausübung der Mitbestimmung durch betriebsfremde Personen diskutiert werden, Stellung beziehen.

Eine Vorlage, welche teilweise im Mai, teilweise im September des vergangenen Jahres in erster Lesung in den Diözesansynoden beraten wurde, trägt den Titel „*Die soziale Aufgabe der Kirche in der Schweiz*“. Sie befaßt sich mit Grundlagen und Voraussetzungen sozialer Tätigkeit der Kirche, den verschiedenen Ebenen sozialer Tätigkeit und mit Beispielen konkreter Hilfsmöglichkeiten: Kinder und Jugendliche, Alleinstehende, Betagte, Kranke, körperlich und geistig Behinderte, Suchtgefährdete, Straffällige sowie mit den beiden Spezialfragen: Ausländische Arbeitskräfte und Flüchtlinge.

Das *Fremdarbeiterproblem* ist in der Schweiz von besonderer Bedeutung. Ende 1973 zählte man bei einer Einwohnerzahl von ca. 6 400 000 1 032 699 Ausländer. Auf politischem Gebiet wurden immer neue Initiativen zur Reduktion des Ausländerbestandes lanciert. Im Oktober 1974 mußte das Schweizervolk zum zweiten Mal über eine strenge Reduktion der ausländischen Wohnbevölkerung abstimmen. Daher lag es auf der Hand, den Abschnitt über die Fremdarbeiter an einer gesamtschweizerischen Plenarversammlung zu verabschieden. Der am 2. März verabschiedete Text befaßt sich mit der Pastoration der Ausländer, mit den Kontakten zwischen Ausländern und Schweizern, mit der Schaffung von Beratungsstellen für Ausländer. Der Text unterstützt alle politischen Bestrebungen, welche eine menschliche Lösung des

Problems suchen. Es zeigte sich in der Diskussion deutlich, daß manche Wünsche der Ausländer nicht erfüllt sind und daß für ein wirkliches gegenseitiges Verständnis noch viel getan werden muß. Besondere Härten können Fremdarbeiter bei Verkleinerungen von Betrieben treffen. Die Synode wies in einer Resolution zur Frage der wirtschaftlichen Rezession auf die besonderen Schwierigkeiten der Ausländer hin, deren menschliche Situation ebenso zu berücksichtigen ist wie die menschliche Situation der schweizerischen Bevölkerung. Grundsätzlich werden in den Synoden der Schweiz die Fragen der Ausländer im jeweiligen Sachzusammenhang behandelt. So erscheinen in den verschiedensten Texten Abschnitte, welche sich mit der Situation der Ausländer befassen. Durch dieses Vorgehen wollte man vermeiden, die Fragen der fremdsprachigen Ausländer und die Probleme der Einheimischen in der Kirche gesondert zu behandeln. Es zeigte sich aber, daß auch dieses Vorgehen seine Schwierigkeit hat. Viele Ausländersynodalen sehen darin die Gefahr, daß man ihre Fragen zu wenig ausführlich behandelt.

Die Einteilung der Bistümer

Die Bistumseinteilung in der Schweiz ist zum Teil nur historisch erklärbar. Zudem sind viele nach der Abtrennung von der Diözese Konstanz geschaffene Provisorien in der deutschsprachigen Schweiz nie definitiv bereinigt worden. Im Sinne von Nr. 22 ff. des Konzilsdekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe waren sich die Synodalen im klaren, daß eine *Überprüfung der Bistumsgrenzen notwendig* ist. Schwieriger ist es jedoch, festzulegen, welche Einteilung den Erfordernissen der heutigen Seelsorge und den konkreten Voraussetzungen der vielgestaltigen Schweiz am besten angepaßt ist. Die fünfte gesamtschweizerische Plenarversammlung befaßte sich mit diesem Problem. Es zeigte sich schon bei der Vorbereitung, daß es der Synode nicht möglich sein wird, zu konkreten Einteilungsvorschlägen Stellung zu beziehen. Im Einverständnis mit den Bischöfen ersucht daher die gesamtschweizerische Plenarversammlung die Bischofskonferenz, „Lösungen auf gesamtschweizerischer Ebene anzustreben und mit deren Studium ein Fachgremium aus kirchlichen, staatskirchlichen und staatlichen Vertretern zu beauftragen“. Dieses zu schaffende Gremium wird keine leichte Aufgabe zu übernehmen haben.

Durch Konkordate und ähnliche Vereinbarungen verbrieft, besitzen die Domkapitel von Basel und St. Gallen das *Bischofswahlrecht*. Um diese besonderen Rechte der Mitwirkung bei der Bischofswahl nicht preiszugeben, soll dem zu ernennenden Gremium zusätzlich die folgende Aufgabe übertragen werden: „Die Bistumseinteilung ist aufgrund bestehender Vereinbarungen in einigen Diözesen mit der Frage der Bischofswahl eng verbunden. Das zum Studium der Bistumseinteilung einzusetzende Fachgremium wird sich deshalb auch mit dem Problem der Bi-

schofswahl auseinanderzusetzen haben. Die Synode fordert für alle Diözesen eine rechtliche festgelegte Mitwirkung ortskirchlicher Gremien bei der Wahl der Bischöfe. Diese Mitwirkung muß bestehenden Mitentscheidungsformen mindestens gleichwertig sein.“

Die Frage der Bistumseinteilung ist aber nur ein kleiner Teil der Vorlage *„Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften“*, welche von den Diözesansynoden im November 1974 in erster Lesung durchberaten wurde. Die ganze Vorlage befaßt sich mit Fragen wie Verhältnis der Kirche zu Parteien, zu politisch tätigen Verbänden, der eigenen politischen Tätigkeit der Kirche auf verschiedenen Ebenen (z. B. politische Predigt) sowie mit der Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat. Das Verhältnis von Kirche und Staat ist in der Schweiz kantonal geregelt und daher überaus schwer übersehbar (vgl. ds. Heft, S. 164). In den Diskussionen der Diözesansynoden konnte man feststellen, daß in der Westschweiz und im Tessin eher eine skeptische Haltung der öffentlich-rechtlichen Anerkennung und der Kirchensteuer gegenüber vorherrscht. In der deutschsprachigen Schweiz sieht man darin weniger Probleme.

Glaubensverkündigung — Sakramente — Medien

Im Laufe des Jahres 1974 haben verschiedene Diözesansynoden die Vorlage *„Kirche im Verständnis des Menschen von heute“* in zweiter Lesung verabschiedet und den Text publiziert. Die Empfehlung an den Papst über die *Verfahren der Glaubenskongregation* (HK, Februar 1974, 104) konnte unter dem Titel *„Die Verantwortung des Gottesvolkes, des Lehramtes und der Theologen im Hinblick auf die Bewahrung und Entfaltung des Glaubens“* in der gesamtschweizerischen Plenarversammlung vom 16./17. Februar 1974 verabschiedet werden. Dieser Text richtet einen Appell an alle Gläubigen und an die Theologen und bittet die Bischofskonferenz, einen Wunsch zur Verbesserung der Verfahrensordnung der Glaubenskongregation an den Papst weiterzuleiten. Im Verfahren sollen die Bischofskonferenzen vermehrt beigezogen, genügendes rechtliches Gehör, das Recht, sich selbst einen Verteidiger zu wählen und in die Akten Einsicht zu nehmen, gewährt werden. Die Bischofskonferenz hat die Empfehlung bereits an den Papst weitergeleitet.

Die Diözesansynoden befaßten sich überdies mit der Teilvorlage *„Zeitgemäße Glaubensverkündigung“*. Nach einem Abschnitt über Glaubensverkündigung und Sprache befaßt sie sich mit Predigt, bischöflichen Verlautbarungen, Seelsorgegespräch, religiöser Erwachsenenbildung, Glaubensgespräch unter Christen und mit Nichtglaubenden, Katechese, Verkündigung an Radio und Fernsehen. Die Abschnitte über Radio und Fernsehen sollen gesamtschweizerisch oder eventuell sprachregional im September verabschiedet werden.

Besonders umfangreich ist die Vorlage *„Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde“*, welche von einzelnen Diözesansynoden im Jahre 1974 bereits verabschiedet wurde. Die Vorlage umfaßt die folgenden Abschnitte: Persönliches Gebet, Sakramente und christliches Leben, die sakramentale Einweisung in das Leben der Kirche, die Feier der Eucharistie, Sünde — Buße — Bußsakrament, Sakrament der Krankensalbung, traditionelle und moderne Ausdrucksformen religiöser Haltung. An den schweizerischen Plenarversammlungen vom Februar und September 1974 wurden einige Fragenkreise gesamtschweizerisch verabschiedet: Taufaufschub und Taufgespräch sowie Fragen der sonntäglichen Eucharistiefeier. Trotz zweimaligen Versuchs konnte der Abschnitt *„Einzelbeicht — Bußfeier“* nicht gesamtschweizerisch verabschiedet werden. Bei der zweiten Schlußabstimmung fehlte die mehrheitliche Zustimmung in einer diözesanen „Fraktion“, was gemäß dem gesamtschweizerischen Statut eine Verabschiedung trotz einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Synodalen verunmöglicht. Die Anliegen sind unterdessen durch die neue päpstliche Bußordnung und die Weisungen der Schweizerischen Bischofskonferenz teilweise erfüllt worden.

In erster Lesung befaßten sich die Diözesansynoden im Jahr 1973 mit der Vorlage *„Die Verantwortung der Kirche in der Schweiz für Mission, Entwicklung und Frieden“* (HK, Februar 1974, 106). Gesamtschweizerisch wurden im Februar 1974 einige Abschnitte verabschiedet, welche die Zusammenarbeit auf schweizerischer Ebene fordern. Als Ausgleichstraktandum wurde die Frage der *Landesverteidigung* behandelt. Ein Ausgleichstext zuhanden der Diözesansynoden konnte aus zeitlichen Gründen nicht mehr beschlossen werden. Aber die Abstimmung über zwei sich gegenüberstehende Texte als Grundlagen der Verhandlung löste, vor allem durch unsachliche Berichterstattung entzündet, eine äußerst heftige Diskussion in der Schweiz aus. Unterdessen ist die ganze Vorlage in den meisten Diözesen verabschiedet worden.

Die Diskussion um die Landesverteidigung wies deutlich auf die Notwendigkeit einer guten kirchlichen Information hin. Die Synoden befaßten sich in erster Lesung im Jahre 1973 mit der Vorlage *„Information und Meinungsbildung in Kirche und Öffentlichkeit“*. Die Vorlage legt im ersten Abschnitt die Forderungen von *Communio et Progressio* dar. Es folgt ein Abschnitt über Kirche und Presse, insbesondere katholische Tagespresse und Pfarrblätter. Weitere Teile befassen sich mit Film, Radio, Fernsehen, bisherigen und neuen audiovisuellen Medien. Die Verabschiedung der Abschnitte über Radio und Fernsehen erfolgt gesamtschweizerisch bzw. wahrscheinlich sprachregional.

In fast allen Synoden hat man sich mehrfach gefragt, wer sich nach Abschluß der Synoden für die Durchführung der Beschlüsse einsetzen werde. In einigen Diözesen bestehen eigene Ausschüsse, welche sich mit den personellen und

finanziellen Konsequenzen der vorgesehenen Beschlüsse dauernd zu befassen haben. Auf diözesaner Ebene wird die Aufgabe der Durchführung vor allem den *Seelsorge-räten* zufallen. In den Diözesen Basel, Chur und St. Gallen wird unmittelbar nach Ende der Synode, anfangs 1976 eine neue Amtsdauer dieser Räte beginnen. Auf schweizerischer Ebene sind bereits Vorüberlegungen über die

Schaffung eines *Pastoralrates* gemacht worden. Weil aber die Schweizer stark von föderalistischem Denken geprägt sind und weil die Zusammenarbeit über die Sprachgebiete hinweg große Anforderungen stellt, haben diese Vorschläge nicht nur Zustimmung erhalten. Eine Stellungnahme der Synoden wird im Laufe des Jahres 1975 erfolgen.

Länderbericht

Befreiung auf Befehl

Peru unter der Militärregierung Velasco

Die „Revolution von oben“ der peruanischen Militärregierung unter General Velasco, die, wie die bürgerkriegsähnlichen Vorgänge der jüngsten Zeit zeigen, inzwischen stark gefährdet erscheint, ist zweifellos eines der gegenwärtig noch interessantesten nationalen politischen Experimente im lateinamerikanischen Subkontinent. Über die Ziele der Regierung und die innenpolitische Entwicklung im Lande berichtet Hildegard Lünig, Redakteurin beim Süddeutschen Rundfunk (Abteilung Kirche und Gesellschaft), früher Pressereferentin von Adveniat. Frau Lünig hat das Land in den letzten Jahren mehrmals bereist, zuletzt im November 1974.

In der ersten Februarwoche dieses Jahres lieferte Peru der Weltöffentlichkeit Schlagzeilen. Drei Tage lang bewegte sich der Andenstaat am Rande eines Bürgerkrieges. Es gab schwere Unruhen in den Industriezonen Arequipa und Trujillo, vor allem aber in der Hauptstadt Lima. Im Großraum Lima, wo fast ein Viertel der 14,5 Millionen Peruaner angesiedelt sind, hatte ein geringfügiger Anlaß „Manifestationen der Volkswut“ entfacht, „wie sie den seit sechs Jahren regierenden Revolutionsgenerälen noch nie begegnet waren“ (NZZ, 8./9. 2. 75). Der Anlaß waren zwei meuternde Einheiten der Bereitschaftspolizei. Die „Guardia Civil“ hatte 2000 Soles (etwa 120 DM) monatliche Lohnerhöhung gefordert, nur 400 Soles waren ihr zugestanden worden. Das sind etwa sechs Prozent, gewiß kein angemessener Ausgleich bei einer Inflationsrate 1974 in Peru von 17,5 Prozent (Bericht des Peruanischen Wirtschaftsministeriums nach Inter Press Service 6. 1. 75). Trotzdem überstiegen die polizeilichen Lohnforderungen die bisher gekannten Maße. Den privilegierten Bergarbei-

tern der verstaatlichten Kupferminen — privilegiert, weil sie in einem volkswirtschaftlich bedeutsamen Wirtschaftssektor arbeiten — waren kurz zuvor monatliche Lohnerhöhungen von 1500 Soles zugestanden worden.

Die Militärregierung weigerte sich, den Polizeiforderungen nachzukommen. Zwei Polizeieinheiten traten daraufhin in Streik und besetzten in Lima eine Polizeikaserne. Die Regierung machte überraschend kurzen Prozeß. Panzer stürmten die Bastion der Streikenden. Demonstrierende Studenten solidarisierten sich mit ihnen. Der Konflikt eskalierte. Die regierungsamtliche Bilanz lautete: Brandstiftungen und Plünderungen mit Verlusten von etwa 27 Millionen Dollar, mit 86 Toten, 161 Verletzten, 520 verhafteten Polizisten — beschuldigt der Subversion — und mehr als 1000 verhafteten Zivilisten — beschuldigt des Raubes und der Plünderung (Noticias Aliadas, 13. 2. 75). Perus Staatschef General *Juan Velasco Alvarado* erklärte in einer Rundfunk- und Fernsehansprache, „daß der rechtsgerichtete Aufstand Teil eines subversiven Planes war, der zum Ziel hatte, die Regierung der Streitkräfte zu stürzen“. Verantwortlich dafür machte er „die alten privilegierten Gruppen innerhalb und außerhalb Perus, denen durch die Revolution die Kontrolle über das Land entrissen wurde“ (Deutsche Welle — Monitor-Dienst, 20. 2. 75). Handfeste Beweise dafür wurden nicht vorgelegt. Sicher ist aber, daß es Drahtzieher gab, die den Polizistenstreik auszunutzen verstanden, die — meist jugendliche — Proletarietrupps aus den Elendsvierteln zu Plünderungen in die ordnungshüterfreie Innenstadt dirigierten und die Sabotageakte lenkten. Die Objekte der Anschläge am 5. Februar, also am ersten Polizistenstreik-